

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2020-171

öffentlich

Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister	27.10.2020
Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Soziales, Zentrale Verwaltung Bearbeiter: Herr Miersch	

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
11.11.2020	Ausschuss Bildung Soziales Sport Kultur				
12.11.2020	Hauptausschuss				
25.11.2020	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde vom 30.09.2020.

Sachverhalt

Im Land Brandenburg regeln die §§ 16 Abs. 1 S. 1 und vor allem § 17 KitaG die Kostenbeteiligung der Eltern zur Kindertagesbetreuung. Neben den Zuschüssen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Elternbeiträge gedeckt, § 16 Abs. 1 S. 1 KitaG. Die Elternbeiträge stellen nach § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG einen Zuschuss der Personensorgeberechtigten zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung dar, in der das Kind betreut wird. Die Vorschrift enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Elternbeiträge“, unabhängig davon, ob der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Gemeinde oder ein freier Träger die Kindertageseinrichtung betreibt. Weil sie lediglich eine anteilige Deckung der Betriebskosten bezwecken und durch den Maßstab der Sozialverträglichkeit auch die Leistungsfähigkeit des Schuldners berücksichtigen, handelt es sich um sozialrechtliche Abgaben eigener Art.

Gem. § 17 Abs. 2 KitaG sind die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Gem. § 17 Abs. 3 S. 1 KitaG werden die Elternbeiträge durch den Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. § 17 Abs. 3 S. 1 KitaG unterstreicht die in § 3 Abs. 2 S. 1 SGB VIII verankerte Autonomie für die Träger der freien Jugendhilfe, berechtigt andererseits aber auch Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen (siehe § 14 Abs. 1 S. 1 KitaG), Elternbeiträge für die Betreuung in ihren Einrichtungen zu erheben. Letztere werden auch ermächtigt, Elternbeiträge durch Satzung festzulegen und als Gebühren zu erheben (§ 17 Abs. 3 S. 3 KitaG). Die Elternbeiträge legt der Träger der Kindertageseinrichtung in seiner Träger- bzw. Satzungsautonomie selbst fest, wobei er gem. § 17 Abs. 3 S. 2 KitaG mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge herzustellen hat.

Am 30.05.2018 hat der Landtag von Brandenburg das Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas beschlossen, das am 19.06.2018 verkündet wurde und zum 01.08.2018 in Kraft getreten ist (Art. 4). Kernstück der Novelle ist § 17a KitaG, der die Erhebung eines Elternbeitrags für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und der Tagespflege im letzten Jahr vor der Einschulung ausschließt. Neben Bestimmungen zur Kompensation der Einnahmeausfälle bei den Trägern von Kindertagesstätten (§ 17b KitaG) und zu Erstattungspflichten des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 17c KitaG) sowie zum Verwaltungskostenausgleich (§ 17d KitaG) sieht das Gesetz auch Ergänzungen zu den Finanzierungsregelungen in §§ 16 Abs. 3 und 17 KitaG vor.

Nach dem Kita-Gesetz darf der höchste Elternbeitrag die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden Betriebskosten nicht überschreiten. Durch die Klarstellung übernahm der Gesetzgeber die ständige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg. Demgegenüber bleibt der Prüfungsmaßstab bei der Herstellung des Einvernehmens mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleich, der sich weiterhin lediglich auf die „Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge“ (§ 17 Abs. 3 S. 2 KitaG) bezieht.

Nach dem neu gefassten § 24 KitaG können der Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen noch bis zum Ablauf des Kita-Jahres 2020/2021 Beitragsordnungen und Gebührensatzungen zugrunde gelegt werden, die der bis 31.07.2018 geltenden Rechtslage entsprechen. Anschließend müssen die Kita-Träger Elternbeitragsregelungen anwenden, die den neugefassten gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Mit Datum vom 30.09.2020 stellte die Stadt Finsterwalde den Antrag auf Herstellung des Einvernehmens zur Kostenbeitragssatzung gem. § 17 Abs. 3 KitaG und übermittelte dem Landkreis Elbe-Elster die hierzu erforderlichen Kalkulationen und Datenblätter.

Mit Bescheid vom 23.10.2020 wurde seitens des Landkreises Elbe-Elster, für die in der Anlage beigefügten Kostenbeitragssatzung das Einvernehmen erteilt, da diese den in § 17 Abs. 2 und 3 KitaG genannten und in den „Empfehlungen zur Herstellung des Einvernehmens zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster“ formulierten Gestaltungskriterien einer Elternbeitragsregelung entspricht.

Anlage

Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde vom 30.09.2020